

Zusätzliche Vertragsbedingungen Wasser (ZVB Wasser)

Unterschiede zwischen neuen und jetzigen Regelungen in den ehemaligen Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau

Es werden lediglich die inhaltlich bedeutsamen Abweichungen benannt. Die aufgeführten Bestimmungen beziehen sich jeweils auf den Entwurf der neuen ZVB. Sofern sich Änderungen nur auf eine der früheren Verbandsgemeinden beziehen, wird das entsprechend erläutert.

- § 3 Abs. 4: Der Verbandsgemeinderat hat am 25. März 2021 beschlossen, dass die Verbandsgemeindewerke im Rahmen der Erschließung von Neubaugebieten zukünftig eine Vereinbarung mit den betroffenen Gemeinden treffen sollen, wonach diese sich zu einer Kostenbeteiligung an den Investitionsaufwendungen verpflichten, wenn Grundstücke nicht innerhalb von 5 Jahren angeschlossen werden.
Als Folge dieses Beschlusses wurde die Regelung des § 3 Abs. 4 neu in die ZVB aufgenommen.
- § 4: Die Regelungen zur Berechnung der Baukostenzuschüsse (BKZ) wurden neu gefasst.
Bad Ems
Der Berechnungsmaßstab ändert sich. Es wird nicht mehr auf die Geschossfläche, sondern auf die Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse abgestellt.
Nassau
Statt einer separaten Festsetzung je Baugebiet erfolgt die Ermittlung künftig auf Grundlage eines für das Gebiet der gesamten VG Bad Ems-Nassau einheitlichen Pauschalsatzes. Außerdem ändert sich der Berechnungsmaßstab (bislang 25 % Grundstücks- und 75 % Geschossfläche, jetzt Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse). Darüber hinaus entfällt die Altfallregelung für Anschlüsse an vor dem 1.1.1981 errichtete Verteilungsanlagen.
- § 6: Die Bestimmungen zur Ermittlung der für BKZ-Berechnungen maßgebenden Grundstücksfläche und Vollgeschosse sind jetzt inhaltsgleich mit den entsprechenden Regelungen in der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung. Die bisherigen Vorgaben zur Ermittlung von Grundstücksfläche, Geschossfläche etc. werden somit gegenstandslos und entfallen deshalb.
- § 7 Abs. 7: Es wird eine Ermächtigung zur Abtrennung von Grundstücksanschlüssen, über die länger als ein Jahr kein Wasser entnommen wird, aufgenommen.
- § 7 Abs. 9: Wenn sich auf einem Grundstück mehrere räumlich und funktional getrennte Gebäude befinden, haben die ZVB Nassau bislang einen separaten Anschluss für jedes der Gebäude vorgesehen. Diese Bestimmung wird durch eine Kann-Regelung ersetzt.
Die EVB Bad Ems haben grundsätzlich nur einen Anschluss je Grundstück erlaubt.
- § 8 Abs. 1: Die Kosten für die Herstellung eines Grundstücksanschlusses waren in Nassau bislang in voller Höhe zu erstatten, zukünftig werden Pauschalbeträge in Rechnung gestellt (getrennt nach öffentlichem und privatem Bereich).

In Bad Ems gab es bereits Pauschalen, allerdings abhängig von der Länge der Anschlussleitung (gerechnet ab Straßenmitte).

- § 8 Abs. 2: Der Grundstückseigentümer ist befugt, Erdarbeiten zur Herstellung des Hausanschlusses auf eigene Kosten selbst durchzuführen. Für die ordnungsgemäße Ausführung dieser Arbeiten haftet er dann allerdings auch. Diese Möglichkeit wurde den Eigentümern schon bislang eingeräumt, war aber in den ZVB Nassau nicht ausdrücklich erwähnt.
- § 9 Abs. 2: Die datenschutzrechtlichen Anforderungen an Funkwasserzähler sind nunmehr in der Anlage 2 zur ZVB geregelt.
- § 10: Die Werke konnten bei überlangen Hausanschlüssen schon auf Grundlage der zurzeit gültigen Vertragsbedingungen die Errichtung eines Wasserzählerschachts verlangen. Wenn von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht wurde, musste der jeweilige Anschlussnehmer die Unterhaltungs- und Erneuerungskosten für den Schacht und den dahinterliegenden Leitungsbereich selbst tragen.
In vielen Fällen wurde jedoch kein Zählerschacht gefordert, was bei Leitungserneuerungen regelmäßig zu Diskussionen über die Kostentragung geführt hat. Durch den Wortlaut des § 10 wird nunmehr unter Anderem klargestellt, dass auch bei der Erneuerung überlanger Hausanschlüsse die anfallenden Kosten in voller Höhe geltend gemacht werden können.
- § 11: Die Fälle von Hausanschlüssen bei Grundstücken, die nicht unmittelbar an eine öffentliche Verkehrsanlage mit einer betriebsfertigen Straßenleitung angrenzen (insbesondere im Außenbereich relevant), werden nunmehr in einem eigenen Paragraphen geregelt, der nicht auf § 11 AVB WasserV verweist. Denn dort ist zwar eine Ermächtigung zur Forderung nach Wasserzählerschächten/-schränken verankert, die Norm stellt aber auf die Grenze des zu versorgenden Grundstücks ab. Die Anbringung eines Zählerschachtes/-schranks soll jedoch bei solchen Konstellationen in der Regel gerade nicht an der Grundstücksgrenze, sondern an der Wasserversorgungsanlage (z. B. einer Transportleitung) erfolgen.
- § 13 Abs. 1: Die Verpflichtung zur Selbstablesung von Messeinrichtungen in Wasserzählerschächten/-schränken durch die Kunden wird in der ZVB festgeschrieben. Auch eine Ermächtigung zur Erhebung eines Kostenersatzes, wenn der Kunde dieser Pflicht nicht nachkommt und wir die Messeinrichtung selbst ablesen müssen.
- § 15 Abs. 3: Bei unterjährigen Kundenwechseln wird der Grundpreis tagesgenau abgerechnet. Derzeit sehen ZVB Nassau und EVB Nassau vor, dass der neue Kunde den Grundpreis für den kompletten Monat, in dem der Wechsel stattfindet, zahlen muss. In der Praxis wird diese Regelung aber schon seit Jahren nicht mehr gelebt.
- § 18: Bislang fehlte in Nassau eine Ermächtigungsgrundlage zur Abrechnung von Kosten in Sonderfällen. In Bad Ems existierte sie für ausgewählte Sachverhalte, z. B. für die zeitweilige Absperrung von Grundstücksanschlüssen.